



**ORDNUNG über die EINSCHREIBUNG der
Studierenden
an der Katholischen Hochschule Mainz**

*Geändert durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom
09.07.2025*

I. Abschnitt

Erwerb der Angehörigkeit zur Katholischen Hochschule Mainz

§ 1 Grundsätze

1. Die zum Studium Zugelassenen werden durch Einschreibung als Studierende Angehörige der Katholischen Hochschule Mainz (in der Folge: KH Mainz).
2. Die Einschreibung erfolgt für den im Zulassungsbescheid angegebenen Studiengang und das ausgewiesene Leistungssemester. Ein Wechsel des Studienganges bedarf der Änderung der Zulassung und Einschreibung.
3. Die gleichzeitige Einschreibung in den Bachelor-Studiengängen Praktische Theologie und Soziale Arbeit ist möglich. Bei Einschreibung in beide Studiengänge haben die Studierenden eine Auswahl darüber zu treffen, in welchem der Fachbereiche sie an der Selbstverwaltung der Hochschule teilnehmen wollen.
4. Die Einschreibung für mehr als einen Studiengang ist abweichend von Abs. 3 unter Beachtung der Regelungen des § 67 HochSchG nur zulässig, wenn das gleichzeitige Studium in den verschiedenen Studiengängen für eine angestrebte berufliche Qualifikation oder aus wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen zwingend erforderlich ist.
5. In begründeten Fällen kann die Einschreibung mit einer Befristung oder Auflage, die Zulassung mit einer Bedingung versehen werden.
6. Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag unter Beachtung der Regelungen des § 67 HochSchG im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten als Zweithörer eingeschrieben werden, wenn dadurch der ordnungsgemäße Studienbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Auf Zweithörer finden die Vorschriften zur Zulassung, Einschreibung, Versagung und Widerruf der Einschreibung, Rückmeldung und Exmatrikulation entsprechende Anwendung.

§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung

In dem gewählten Studiengang kann eingeschrieben werden, wer

- a) die Zugangsvoraussetzungen nach dem HochSchG des Landes Rheinland-Pfalz (HochSchG) in der jeweils gültigen Fassung sowie den weiteren landesrechtlichen Bestimmungen über die Zulassung zum Studium an einer Hochschule erfüllt,
- b) den besonderen Charakter der KH Mainz als kirchliche Einrichtung für die Dauer seiner/ihrer Zugehörigkeit anerkennt,
- c) die Erfordernisse gemäß der Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs erbringt
- d) die weiteren Einschreibevoraussetzungen nach § 5 Nr. 2 dieser Ordnung erfüllt und
- e) von der KH Mainz gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zugelassen wird.

§ 3 Bewerbung und Zulassung

1. Die Zulassung kann nur aufgrund einer fristgerechten Bewerbung in der jeweils gültigen Form erfolgen. Die jeweils gültige Form wird auf der Homepage der KH Mainz veröffentlicht. Ausnahmen regelt das Rektorat.
2. Die Hochschule bestimmt Form und Frist der Bewerbung sowie Art und Form der vorzulegenden Unterlagen. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ist verpflichtet, die notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen.
3. Im Zulassungsverfahren wird unter Anwendung des fachbereichsspezifischen Auswahlverfahrens geprüft, ob die Einschreibung in den gewählten Studiengang möglich ist.
4. Für Bewerbende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer Einrichtung des deutschen Schulsystems erworben haben, muss die Vergleichbarkeit der Zulassung- und Einschreibevoraussetzungen festgestellt werden. Hierfür gelten die Bewertungsvorschläge für ausländische Bildungsnachweise - festgelegt von der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Zusätzlich sind ausreichende Kenntnisse der Sprachen nachzuweisen, in denen der Studiengang durchgeführt wird, insbesondere der deutschen Sprache.
5. Fremdsprachige Zeugnisse und Bescheinigungen müssen ins Deutsche oder Englische übersetzt werden. Zur Übersetzung sind die deutschen diplomatischen Vertretungen oder ein vereidigter Dolmetscher bzw. Übersetzer berechtigt.
6. Angeforderte Dokumente sind in der von der Hochschule festgelegten Form einzureichen. Beglaubigungen von Kopien sind durch jede dienstsiegelführende Stelle möglich.
7. Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, lässt die KH Mainz die Studienbewerberin oder den Studienbewerber durch einen Bescheid zu (Zulassungsbescheid). Im Zulassungsbescheid bestimmt die KH Mainz Form und Frist, bis zu dem die Einschreibung durch den Studienbewerber/die Studienbewerberin vorzunehmen ist. Bei Nichteinhaltung der Frist und/oder Form wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

§ 4 Versagung der Zulassung und Einschreibung

Die Zulassung und die Einschreibung sind zu versagen, wenn bei den Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern die Versagungsgründe des § 68 Abs. 1 oder Abs. 2 HochSchG vorliegen. Die Zulassung und Einschreibung können versagt werden, wenn die Gründe des § 68 Abs. 3 HochSchG vorliegen.

§ 5 Verfahren bei der Einschreibung

1. Die Hochschule bestimmt die Form der Einschreibung und die Form der beizufügenden Unterlagen. Sie ist nicht verpflichtet, Sachverhalte von Amts wegen zu ermitteln.
2. Die Einschreibung erfolgt innerhalb der Einschreibefrist nach:
 - a) Antrag auf Einschreibung

- b) Abschluss des Ausbildungsvertrages,
- c) Abschluss der Vereinbarung zum Studierenticket,
- d) Vorlage des Zulassungsbescheids,
- e) Zahlung der festgelegten Gebühren und Beiträge, die von der Hochschule festgesetzt worden sind,
- f) im Falle eines Hochschulwechsels Nachweis der Exmatrikulation und ggf. Nachweis, dass Versagungsgründe wegen endgültig nicht bestandener Prüfungen nicht vorliegen,
- g) Nachweis über den Krankenversicherungsschutz,
- h) Einwilligung zur Datenspeicherung und Übermittlung der Daten gemäß § 6,
- i) Nachweis eines gültigen Personalausweises, Reisepasses oder Passersatzdokumentes,
- j) Verpflichtungserklärung und
- k) Anerkennung WLAN-Nutzungsbedingungen.

3. Die Einschreibung wird in der Regel digital vorgenommen. Hierzu wird auf der Webseite der Hochschule ein Hochschulmanagementsystem zur Verfügung gestellt.

4. Nach der Einschreibung erhält der Studierende einen Studierendenausweis. Der Verlust des Studierendenausweises ist unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Erhebung von Daten

1. Personen, die sich für ein Studium bewerben, und eingeschriebene Studierende haben die in Absatz 2 genannten Angaben zu machen, die von der KH Mainz als Daten erhoben werden. Ändern sich einzelne Daten oder entstehen sie erstmalig, sind diese Veränderungen der KH Mainz von den vorgenannten Personen mitzuteilen.

2. Zu den Daten, die nach Absatz 1 erhoben werden, gehören:

A) Daten zur Person

- a) Name,
- b) Vorname(n),
- c) Geburtsname,
- d) Geburtsort und Geburtsdatum,
- e) Geschlecht,
- f) Staatsangehörigkeiten,
- g) ladungsfähige Adresse
- h) Land und Kreis des Heimat- und Semesterwohnsitzes, Staat,
- i) Krankenkasse,
- j) Konfessionszugehörigkeit,
- k) Telefonnummer(n),
- l) Mailadresse(n),

B) Berufs- und praxisbezogene Daten

- a) berufspraktische Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums,
- b) Praxissemesterzeiten,

- c) Auslandsaufenthalte,
 - d) Semester an Studienkolleg sowie in Deutschkursen an Hochschulen in Deutschland,
- C) Primäre studienbezogene Daten bei Immatrikulation
- a) Staat, ggf. Land, Kreis und Datum des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigungen,
 - b) Studiengang einschließlich Studiengänge in vorangehenden Semestern sowie an einer gleichzeitig besuchten anderen Hochschule,
 - c) Art/Form des Studiums,
 - d) Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubung,
 - e) Exmatrikulationsbescheinigung,
 - f) absolvierte Praktika oder vergleichbare berufspraktische Zeiten,
- D) Hochschuldaten
- a) Bezeichnung der Hochschule der Ersteinschreibung,
 - b) Bezeichnung der in vorangehenden Semestern besuchten Hochschulen,
 - c) Art und Dauer eines Studiums im Beitrittsgebiet (vor dem 3. Oktober 1990),
 - d) Art, Land und Dauer eines Auslandsstudiums,
- E) Primäre studienbezogene Daten während des Studiums
- a) Anzahl der Fach- und Hochschulsemester,
 - b) Studienunterbrechungen nach Art und Dauer,
 - c) Exmatrikulationszeitpunkt und -grund
- F) Prüfungsdaten, unternommene Prüfungsleistungen hinsichtlich
- a) Art, Fach oder Fachgebiet, ggf. Modulzugehörigkeit,
 - b) Datum der Prüfungsleistung (Semester, Monat und Jahr), ggf. Datum der Meldung zu einer Prüfungsleistung,
 - c) Ergebnis der Prüfungsleistung (z.B. bestanden, nicht bestanden) sowie Note(n) und ggf. erworbene Leistungspunkte (ECTS-Punkte: European Credit Transfer System),
 - d) Zahl, Datum und Ergebnis unternommener Wiederholungen,

§ 7 Datenübermittlung

1. Die im Rahmen der Einschreibung erhobenen Daten werden für Zwecke der Gesetzgebung und der Planung im Hochschulbereich in anonymisierter Form (Statistik) an das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz übermittelt.
2. Die Übermittlung der erhobenen Daten an sonstige öffentliche Stellen ist auf Antrag der auffordernden Stelle zulässig, soweit diese aufgrund der Rechtsvorschriften berechtigt ist, die Daten zu erhalten und die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Regelungen des KDG und der zugehörigen Ordnungen sind zu beachten. Gleiches gilt für Einrichtungen, die von öffentlicher Seite mit der Erledigung von Aufgaben beauftragt worden sind, die zur Erfüllung von Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Satzungen erforderlich sind.
3. Die Übermittlung von Daten an Personen oder Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung ist nur zulässig, wenn die oder der Betroffene schriftlich oder elektronisch einwilligt.

§ 8 Auskunft über gespeicherte Daten

Dem/der Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten im Umfang und im Rahmen des KDG und der zugehörigen Ordnungen zu erteilen.

§ 9 Datenlöschung

Die erhobenen und gespeicherten Daten dürfen nur so lange aufbewahrt werden, wie ihre Kenntnis erforderlich ist, soweit nicht gesetzliche Regelungen Aufbewahrungspflichten für längere Zeiten vorsehen.

II. Abschnitt Rechtsfolgen der Einschreibung

§ 10 Rechte der Studierenden

1. Die Studierenden haben das Recht, Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Studienganges, für den sie nicht eingeschrieben sind, zu besuchen, soweit nicht Beschränkungen im Interesse eines geordneten Studienbetriebs erforderlich sind.
2. Die Studierenden sind berechtigt, die Einrichtungen der KH Mainz nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung zu benutzen.

§ 11 Beurlaubung

1. Die Studierenden, die in einem Semester aus wichtigem Grund nicht an den zur Erreichung des Studienzieles erforderlichen Lehrveranstaltungen teilnehmen können, können auf Antrag beurlaubt werden. Eine Beurlaubung erfolgt in der Regel für ein Semester; sie soll zwei aufeinanderfolgende Semester nicht überschreiten. Sie ist bis spätestens sechs Wochen nach Semesterbeginn des betreffenden Semesters, bei einem späteren Eintritt des wichtigen Grundes unverzüglich bei dem Studierendensekretariat zu beantragen. In dem Beurlaubungsantrag ist der Grund für die beantragte Beurlaubung zu bezeichnen und nachzuweisen. Für jedes Urlaubssemester ist eine Rückmeldung erforderlich.
2. Beurlaubungsgründe sind insbesondere:
 - a) eine länger dauernde Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium im betreffenden Semester verhindert,
 - b) Erkrankung oder Pflege eines nahen Angehörigen, die ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester nicht möglich macht,
 - c) Mutterschafts- und Erziehungszeiten,
 - d) ein Studienaufenthalt im Ausland oder die Ableistung einer dem Studium oder mit dem Studium verbundenen beruflichen Perspektive dienenden praktischen Auslandstätigkeit,
 - e) Praktika, sofern sie nicht durch eine Prüfungsordnung verpflichtend vorgeschrieben sind,
 - f) Unterbrechung des Studiums zum Zwecke der Finanzierung des Studiums.Nicht hinreichend begründete Beurlaubungsanträge sind abzulehnen. Eine rückwirkende Beurlaubung findet nur in begründeten Ausnahmefällen statt.
3. Die Entscheidung trifft das Studierendensekretariat und in besonderen Fällen das zuständige Dekanat. Diese wird Studierenden mittels elektronischer Kommunikation mitgeteilt. Ablehnende Bescheide sind zu begründen.

4. Die Gesamtdauer einer Beurlaubung aus demselben Grund soll, außer in Fällen des Absatzes 2, Buchst. a bis c, in der Regel zwei Semester nicht überschreiten. Eine darüber hinaus gehende Beurlaubungsdauer kann nur genehmigt werden, sofern schwerwiegende Gründe dies erforderlich machen und das Auftreten der Gründe außerhalb des Verantwortungsbereichs der oder des Studierenden liegen. Zum Nachweis eines Grundes gemäß Abs. 2, Buchst. a kann erforderlichenfalls die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verlangt werden.

5. Eine Beurlaubung vor Aufnahme des Studiums ist nicht möglich. Die Beurlaubung im ersten Semester nach Erst- oder Neueinschreibung ist nur bei unerwartet eingetretenen Ereignissen zulässig, die dazu führen, dass ein ordnungsgemäßes Studium derzeit nicht möglich ist.

6. Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, werden aber bei der Berechnung der Fachsemester nicht berücksichtigt. Außer im Falle einer Beurlaubung gemäß Absatz 2, Buchst. d schließt eine Beurlaubung das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen aus.

§ 12 Wechsel des Studienganges und/oder der Hochschule

1. Studierende können in einen gleichrangigen Studiengang auf Antrag aufgenommen werden, wenn Kapazitäten vorhanden und die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Entscheidung trifft das zuständige Dekanat.

2. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und die Einstufung in die Leistungssemester richten sich nach den entsprechenden Prüfungsordnungen.

3. Für den Wechsel des Studienganges und/oder der Hochschule bedarf es der Zulassung und Einschreibung oder der Änderung der Zulassung und Einschreibung.

4. Neben der bestehenden Einschreibung ist - mit Ausnahme des Doppelstudiums sowie den Regelungen des § 1 Nr. 4 - eine Einschreibung in einen weiteren Studiengang nur befristet im Übergang von einem Bachelor- zu einem Master- Studiengang oder im Übergang von einem Bachelor- zu einem anderen Bachelor-Studiengang möglich und in der Regel nur für die Dauer eines Semesters zulässig. Diese Einschreibung erlischt in der Regel, wenn die von der Hochschule geforderten Voraussetzungen für den Wechsel bzw. für die Einschreibung in den anderen Studiengang bis zum Ende des ersten Semesters nicht erfüllt worden sind.

§ 13 Rückmeldung

Zur Fortsetzung des Studiums im nachfolgenden Semester haben sich Studierende innerhalb der ihnen hochschulüblich bekannt gegebenen Frist und in der von der KH Mainz bestimmten Form zurückzumelden. Nach der Rückmeldung und der Zahlung der Gebühren und Beiträge erhalten sie die Semesterbescheinigung in der jeweils durch die Hochschule festgelegten Form für das rückgemeldete Semester.

§ 14 Gasthörerinnen oder Gasthörer

1. Wenn in einem Studiengang noch freie Kapazitäten vorhanden sind, können Personen auf Antrag als Gasthörerinnen zugelassen werden, die sich in einzelnen Lehrveranstaltungen weiterbilden wollen. Die Zulassung als Gasthörerinnen ist nicht an die Voraussetzungen für die Zulassung nach dieser Ordnung gebunden, sofern der Bildungsstand der Personen erwarten lässt, dass sie den Lehrveranstaltungen folgen können.

2. Die Zulassung als Gasthörende bedarf der Zustimmung des zuständigen Dekanats.
3. Der Antrag gemäß Absatz 1 ist in der von der Hochschule festgelegten Form bis spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn an das Studierendensekretariat zu richten.
4. Die Zulassung erfolgt jeweils für die beantragten Semester. Eine Einschreibung erfolgt nicht. Aufgrund der Zulassung erhalten die Gasthörende eine Genehmigung, die zum Besuch der darin angegebenen Lehrveranstaltungen berechtigt. Die Zulassung begründet keinen Anspruch auf Zulassung zu einem Studiengang. Gasthörende können keine Prüfungsleistungen erbringen.
5. Die Ablehnung des Antrags wird den Antragstellerinnen oder Antragstellern unter Angabe der Gründe bekannt gegeben.
6. Das Gasthörerstudium ist gebührenpflichtig gemäß der jeweils geltenden Gebührenordnung und dem entsprechenden Gebührenverzeichnis der KH Mainz.
7. Bei Gasthörenden werden folgende Daten erhoben: Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Fachbereich der belegten Lehrveranstaltungen. § 9 gilt entsprechend.

§ 14a Befristete Einschreibung

1. Die Einschreibung kann befristet werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nur vorübergehend an der KH Mainz zu studieren beabsichtigt oder die Eignung zur ordnungsgemäßen Einschreibung innerhalb einer festgelegten Frist nachweisen muss. Dies ist insbesondere der Fall bei
 - a) Studierenden ausländischer Hochschulen, die aufgrund von Partnerschaftsverträgen oder sonstigen Abkommen der KH Mainz mit ausländischen Hochschulen studieren und keinen Studienabschluss anstreben,
 - b) Studierenden, die gemäß § 12 Abs. 4 ohne Nachweis des vollständigen Vorliegens der Voraussetzungen vorläufig in einem weiteren Studiengang eingeschrieben worden sind.
 - c) Studierenden, die zum Zeitpunkt der Einschreibung noch nicht alle Zulassungsvoraussetzungen für die Ersteinschreibung erfüllt haben.
2. Die Dauer der Befristung soll in Fall a) zwei Semester nicht überschreiten. Die befristete Einschreibung erlischt mit Fristablauf. Die Befristung wird aufgehoben, wenn die Bedingungen fristgerecht erfüllt wurden. Die Einschreibung erlischt, wenn die Bedingungen nicht erfüllt wurden.

§ 15 Zweithörerschaft und Kooperationsstudierende

1. Zweithörer sind Studierende, die gleichzeitig mit einem Studium an einer anderen deutschen Hochschule in einem Studiengang an der KH Mainz eingeschrieben sind. Die Einschreibung setzt einen ordnungsgemäßen Zulassungsantrag voraus. Die Vorschriften für die Zulassung, die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation finden sinngemäß Anwendung.
2. Kooperationsstudierende sind Studierende anderer Hochschulen, die auf der Basis eines Kooperationsvertrags, der ein strukturiertes und gemeinsam durchgeführtes Studienprogramm für einen Studiengang regelt, an der KH Mainz einzuschreiben sind. Absatz 3 ist anzuwenden.

3. In kooperativen und gemeinsamen Studiengängen sowie im Rahmen von Hochschulverbänden und Hochschulkooperationen können Studierende Mitglieder mehrerer beteiligter Hochschulen sein und die damit verbundenen Rechte und Pflichten wahrnehmen. Studienbeiträge und Sozialbeiträge werden ausschließlich an der Hochschule erhoben, an der die zeitlich erste Einschreibung erfolgt oder an der der größte Anteil eines Studienganges durchgeführt wird. Im Rahmen von Hochschulverbänden und Hochschulkooperationen kann die Einschreibung in besonders begründeten Ausnahmefällen auch für Teile eines Studienganges erfolgen; in diesen Fällen sind Abweichungen von § 19 Abs. 2 und § 65 Abs. 1 Satz 4 HochSchG zulässig.

4. Studierende von Hochschulen, die mit der KH Mainz im Rahmen eines Hochschulverbandes oder einer Hochschulkooperation zusammenarbeiten, können gemäß § 67 Abs. 4 Satz 4 HochSchG i.V.m. § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HochSchG nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Fachbereichs oder der zuständigen Fakultät oder der zuständigen Hochschule auch ohne Einschreibung an Veranstaltungen und den dazugehörigen Prüfungen teilnehmen, sofern hierfür die erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stehen; der Erwerb von Leistungspunkten ist hierbei auf 15 Leistungspunkte pro Semester begrenzt. Die Veranstaltungsteilnahme sowie der Erwerb von Leistungspunkten sind durch das zuständige Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

III. Abschnitt

Beendigung der Angehörigkeit zur KH Mainz

§ 16 Arten der Beendigung

1. Die Angehörigkeit zur KH Mainz endet:

- a) mit Ende des Semesters, in dem die Gesamtnote festgestellt wird,
- b) bei endgültig nichtbestandener Prüfung,
- c) in der Regel bei Verlust des Studien- und Prüfungsanspruchs in dem gewählten Studiengang auf Grund der Überschreitung von Fristen, sofern diese in der entsprechenden Prüfungsordnung festgelegt sind, oder wenn die Möglichkeit für einen ordnungsgemäßen Abschluss des Studiums nicht mehr besteht oder wenn sich Studierende innerhalb von zwei Jahren zu keiner Prüfung anmelden,
- d) durch Kündigung des Ausbildungsvertrages seitens der Studierenden, die ohne Einhaltung von Fristen zulässig ist,
- e) durch fristlose Kündigung des Ausbildungsvertrages seitens des Trägers aus wichtigem Grund,
- f) in den Fällen des § 16. in den Fällen a) und b) bleibt die Angehörigkeit zur KH Mainz bestehen, sofern eine Doppeleinschreibung gemäß § 1 Nr. 3 bestand und das zweite Studium noch andauert.

2. In den Fällen des Absatzes 1, Buchst. a, b und d ist ein Antrag durch den Studierenden zu stellen. Die Hochschule bestimmt, welche Unterlagen mit dem Antrag auf Exmatrikulation vorzulegen sind.

3. Ein Antrag auf Exmatrikulation kann jederzeit zukunfts wirksam gestellt werden. Diesem ist zu entsprechen.

4. Die Exmatrikulation erfolgt zum beantragten Zeitpunkt, ansonsten zum Ende des laufenden Semesters oder bei endgültig nicht bestandener Prüfung nach Ablauf der Widerspruchsfrist.

5. Der Nachweis der Studienzeiten ist an das konkrete Datum gem. Antrag und Grund der Exmatrikulation gebunden.

§ 17 Rücknahme und Widerruf der Einschreibung

1. Die Einschreibung ist zurückzunehmen, wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder nach § 68 Abs. 1 oder 2 HochSchG hätte versagt werden müssen. Die Einschreibung ist zu widerrufen, wenn Gründe nach § 68 Abs. 1 oder 2 HochSchG nachträglich eintreten oder die Einschreibung auf einer rechtswidrigen Vergabe des Studienplatzes beruht und der Zulassungsbescheid deshalb zurückgenommen worden ist. Die Einschreibung kann widerrufen werden, wenn ohne rechtmäßige Beurlaubung innerhalb der festgesetzten Frist keine Rückmeldung zum Weiterstudium erfolgt oder nach erfolgter Rückmeldung Gründe nach § 68 Abs. 3 HochSchG bekannt werden. Über die Rücknahme und den Widerruf der Einschreibung entscheidet der/die Rektor/in. Rücknahme und Widerruf bedürfen der Schriftform.

2. Die Einschreibung kann auch widerrufen werden, wenn in schwerwiegender oder beharrlicher Weise gegen die in § 2 der Satzung der KH Mainz genannte besondere Prägung der KH Mainz verstoßen wird.

3. Die Einschreibung kann außerdem widerrufen werden, falls durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

- a) der bestimmungsgemäße Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert wird,
- b) Angehörige der KH Mainz von der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten abgehalten werden oder der Versuch dazu unternommen wird.

4. Die Einschreibung kann ferner widerrufen werden bei schwerwiegendem oder beharrlichem Zuwiderhandeln gegen Anordnungen, die aufgrund des Hausrechts getroffen worden sind.

5. Die Einschreibung kann weiterhin in den Fällen des § 69 Abs. 3 und Abs. 4 HochSchG widerrufen werden.

6. Mit dem Widerruf ist je nach Schwere des Falles eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der KH Mainz ausgeschlossen ist.

7. In weniger schweren Fällen ist der Widerruf der Einschreibung nach Absatz 2 bis einschließlich 5 nur zulässig, wenn dieser vorher schriftlich angedroht worden ist. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der durch sie verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann. Eine Androhung erfolgt nur einmal.

8. Rücknahme, Widerruf und Androhung des Widerrufs sind schriftlich zu begründen.

9. Über den Widerruf der Einschreibung nach Absatz 2 bis einschließlich 5 und dessen Androhung entscheidet ein Ausschuss, der in entsprechender Anwendung des § 69 Abs. 7 HochSchG gebildet wird. Der/die Vorsitzende darf nicht einem Organ der Trägerin der KH Mainz angehören oder Bediensteter/Bedienstete eines Gesellschafter der Trägerin oder der Trägerin selbst sein. Die Berufung der Mitglieder des Ausschusses erfolgt auf Vorschlag des Senats durch den Aufsichtsrat der Trägergesellschaft.

10. Werden dem/der Rektor/in Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Verstoßes nach Absatz 2 bis einschließlich 5 rechtfertigen, so hat er/sie den Sachverhalt zu erforschen und dabei die belastenden, entlastenden und die übrigen Umstände, die für die Entscheidung über eine Maßnahme bedeutsam sein können, zu ermitteln und dem/der Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu dem Verdacht zu äußern. Hält der/die Rektor/in einen Verstoß für gegeben, so ist das Ergebnis seiner/ihrer Ermittlungen unverzüglich dem Ausschuss nach Absatz 9 vorzulegen. Dieser stellt weitere Ermittlungen an, soweit er dies für erforderlich hält. Dem/der Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder

schriftlich zur Sache zu äußern; er/sie kann sich dabei auf eigene Kosten eines rechtlichen Beistandes bedienen. Das Verfahren nach Abs. 9 soll innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein.

§ 18 Vollzug

1. Die Aufhebung der Einschreibung, die Rücknahme oder der Widerruf der Einschreibung werden durch Eintrag in der Studierendenakte der KH Mainz vollzogen.
2. Wird die Einschreibung während eines Semesters aufgehoben, zurückgenommen oder widerrufen, ist der Studierendenausweis einzufordern.

IV. Abschnitt Verfahrens- und Schlussbestimmungen

§ 19 Kostenbeiträge/Gebühren

Für die Tätigkeiten im Rahmen dieser Ordnung erhebt die KH Mainz Kostenbeiträge und Gebühren entsprechend der Gebührenordnung und dem Gebührenverzeichnis der KH Mainz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20 Fristen

Die nach dieser Ordnung vorgesehenen Fristen werden durch den/die Rektor/in der KH Mainz festgesetzt. Sie werden hochschulüblich bekanntgemacht.

§ 21 Form der Verwaltungsakte, Erlass weiterer Verwaltungs-vorschriften

Sämtliche Verwaltungsakte, die sich in Umsetzung dieser Ordnung ergeben, können in digitaler Form durchgeführt werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Einschreibeordnung tritt zum 09.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Katholischen Hochschule Mainz“ vom 26.04.2018 außer Kraft.

gez. Prof. Dr. Christian Fröhling

Rektor